

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität, Professional School		
Ggf. Standort	Lüneburg		
Studiengang	<i>Prävention und Gesundheitsförderung</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Public Health (MPH)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige/r Referent/in	Johanna Schrieber		
Akkreditierungsbericht vom	19.03.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 StudAkkVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO).....	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudAkkVO)	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudAkkVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudAkkVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudAkkVO)	26
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudAkkVO)	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudAkkVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO).....	33
3 Begutachtungsverfahren	35
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	35
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	35

4	Datenblatt	36
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	36
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5	Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Master of Public Health (MPH) Prävention und Gesundheitsförderung ist ein berufsbegleitender Studiengang der Leuphana Universität (Professional School). Dort ist der Studiengang dem Cluster „Gesundheit und Soziales“ zugeordnet und an das „Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften“ (ZAG) angebunden. Mit dem Konzept der praxisnahen Weiterbildung soll das berufsbegleitende Weiterbildungsmodell der Professional School eine zentrale Rolle an der Leuphana Universität einnehmen. Auf diese Weise sollen Möglichkeiten des lebenslangen Lernens – eines der Leitbilder der Leuphana Universität – geschaffen werden.

Der berufsbegleitende Studiengang soll eine akademische Weiterbildung bieten, die zugleich die beruflichen und persönlichen Anforderungen im Public Health Bereich abdeckt und gleichzeitig die Professionalisierung von Prävention und Gesundheitsförderung in Praxis und Forschungsbezügen anstrebt (vgl. Selbstbericht S. 2)

Neben dem Erwerb von Fachwissen steht die Vermittlung von Managementkompetenzen zur Planung, Umsetzung und Gestaltung von Prävention und Gesundheitsförderung im Vordergrund des Studiengangs.

Dadurch sollen die Bedarfe an qualifizierten Fach- und Führungskräften in gesundheitsrelevanten Handlungsfeldern bedient werden. Zur Vertiefung der Kompetenzen und zugleich zur Fokussierung dienen die Schwerpunktmodule des Studiengangs. Der Studiengang soll die Möglichkeit bieten, sich in einem von drei gesundheitswissenschaftlichen Handlungsfeldern zu spezialisieren: Prävention und Gesundheitsförderung in „Bildung und Erziehung“, „Arbeit und Organisation“ oder „Digital Health“ (vgl. Selbstbericht S. 2).

Der Studiengang richtet sich an Berufstätige aus dem Sozial-, Gesundheits-, Bildungswesen oder der Wirtschaft, welche bereits einen Abschluss aus thematisch ähnlichen Fachrichtungen haben und mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung vorweisen können (vgl. Selbstbericht S. 2).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte einen sehr positiven Gesamteindruck des Studiengangs gewinnen. Es besteht ein hoher Praxisbezug, da die Lehrenden viel Praxiserfahrung in die Lehre mit einbringen. Innerhalb der Seminare wird so eine Verbindung zwischen der Theorie und der berufspraktischen Erfahrung von Lehrenden und Studierenden hergestellt.

Das Gutachtergremium befürwortet die Anbindung des Studiengangs an das „Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften“ (ZAG) der Leuphana Universität. Durch diese Anbindung wird ein wissenschaftlicher Austausch über verschiedene Bereiche der Gesundheitswissenschaften gefördert. Auch dadurch können aktuelle Inhalte und Forschung direkt in die Lehre miteinfließen. Innerhalb eines Projektes des ZAGs wurde der neue Schwerpunkt des Studiengangs („Digital Health“) entwickelt. Die Idee für diesen Schwerpunkt resultierte u.a. aus dem Feedback der Studierenden. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die Hochschule somit auf den Wunsch der Studierenden eingegangen ist und den Studiengang dahingehend weiterentwickelt hat, dass aktuelle Entwicklungen des Gesundheitssektors in den Studiengang aufgenommen wurden.

Jedoch weist das Gutachtergremium darauf hin, dass die Studiengangsleitung (bzw. wissenschaftliche Leitung) des Studiengangs bislang von nur einer Person übernommen wird. Diese wird in ihrer Arbeit sehr stark von der Position der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators unterstützt. Ein Großteil der Lehre wird von Lehrbeauftragten übernommen, welche sowohl im Bereich der Wissenschaft qualifiziert sind und gleichzeitig viel Praxiserfahrung aufweisen. Dennoch spricht das Gutachtergremium die Empfehlung aus, dass zukünftig zwei Lehrende des Studiengangs an der Leuphana Universität angestellt sein sollten. Auf diesem Weg kann weiterhin sichergestellt werden, dass auch bei einem Ausfall der Studiengang an der Leuphana Universität durch hauptamtliches Lehrpersonal betreut und durchgeführt wird (siehe § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) ist in einer Regelstudienzeit von vier Semestern mit 60 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Er soll sowohl studiengangsspezifisches Fachwissen in Verbindung mit theoretischen Erkenntnissen als auch berufsfeldspezifische Schlüsselqualifikationen vermitteln. So ist unter § 2 in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge festgelegt, dass die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft werden. Bei den berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen sind diese Prozesse auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet. Dabei kommt dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zu. Im Curriculum sind berufsrelevante Schwerpunkte bei der Vermittlung des fachspezifischen Wissens vorgesehen. Zum Beispiel lernen die Studierenden im Modul F6b „Praxis und Methoden des betrieblichen Gesundheitsmanagements“, wie ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement entwickelt werden kann.

Die Regelungen zur Abschlussarbeit sind in der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge in den § 11 bis § 13 dokumentiert. Die Studierenden sollen durch die Abschlussarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist (fünf Monate) eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Darüber hinaus ist der entsprechenden Modulbeschreibung zu entnehmen, dass die Abschlussarbeit die Studierenden dazu befähigen soll, forschungsorientierte und praxisrelevanten Themen mit wissenschaftlichen Methoden umfassend zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen definiert die Hochschule in der Zugang- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge unter § 4 wie folgt:

- ein einschlägiger Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss
- mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierten Studienabschluss erworben wurde
- für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber: Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen, nachweisbar durch die DSH-Prüfung oder an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2)

Darüber hinaus gelten gemäß der fachspezifischen Zugangsordnung folgende fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster Abschluss in einem Studium mit Gesundheitsbezug (z.B. Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflegemanagement, Pflegewissenschaften) oder mit Bezug zu mindestens einem der Studienschwerpunkte (z.B. Lehramt, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaften, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre) oder
- ein qualifizierter Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin, wenn die Bewerberinnen und Bewerber überwiegend gleichwertige Qualifikationen nachweisen können (Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses).
- Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen mit Gesundheitsbezug oder mit Bezug zu einem oder mehreren der Studienschwerpunkte. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Falls aufgrund der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium keine Gesamtanzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten zu erreichen wäre, kann der Nachweis entsprechender Qualifikationen gemäß § 4a der Zulassungsordnung alternativ durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Belegung von weiteren Modulen, um fehlende ECTS-Leistungspunkte bis Ende des Weiterbildungsstudiums zu erwerben
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch Brückenmodul im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten

Im Falle eines Bewerberüberschusses hat die Hochschule ein hochschuleigenes Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen festgelegt (§ 6 der Zulassungsordnung). Dabei werden in einem Punktesystem folgende Kriterien berücksichtigt:

- Akademische Leistungen im abgeschlossenem Studium, max. sechs Punkte
- Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit, max. vier Punkte
- Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement, max. vier Punkte
- Motivation für das Studium an der Leuphana Universität, Vorstellungen über eine strukturierte Studienplanung und eigene realistische Planung der Studienfinanzierung, max. vier Punkte

Die Entscheidungsfindung findet mittels eines schriftlichen Verfahrens aufgrund der eingereichten Unterlagen statt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die inhaltliche Ausrichtung dieses weiterbildenden Masterstudiengangs ist interdisziplinär angelegt, wobei gesundheits-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Fachwissen eine hohe Bedeutung zukommt. Die Schwerpunkte des Studiums „Bildung und Erziehung“, „Arbeit und Organisation“ und „Digital Health“ kennzeichnen zentrale Bereiche einer sozial-, wirtschafts- und bildungswissenschaftlich ausgerichteten Prävention und Gesundheitsförderung. Daraus ergibt sich die Verwendung der Abschlussbezeichnung „Master of Public Health“ (MPH).

Die aktuelle Version des Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. In der Rahmenprüfungsordnung ist unter § 16 festgelegt, dass den Absolventinnen und Absolventen jeweils die aktuelle Version des Diploma Supplement ausgehändigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Nahezu alle Module erstrecken sich über ein Semester. Die Komplementärmodule K1 und K2 erstrecken sich über zwei Semester. Das Komplementärmodul K3 „Gesellschaft und Verantwortung“ erstreckt sich über drei Semester in drei Präsenzterminen. Die Leuphana Universität begründet dies damit, dass die Inhalte des Moduls in drei Teilabschnitte unterteilt sind, die die Stu-

dierende zur kontinuierlichen Reflexion anregen sollen und die Thematik des gesellschaftlich verantwortungsvollen Handelns vertiefen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte. Pro Semester sind 15 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Die Abschlussarbeit ist mit 15 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

§ 4 der Rahmenprüfungsordnung regelt, dass jedem ECTS-Leistungspunkt ein Workload von 30 Zeitstunden zugrunde gelegt ist.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Um dies zu gewährleisten, ist in der Zulassungsordnung unter § 41 geregelt, dass Studierende, die zum Studienstart weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte aufweisen, bereits im Zulassungsbescheid darüber informiert werden. Sie erhalten die Zulassung mit der Auflage, die fehlenden ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende des Masterstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zu Anerkennung und Anrechnung finden sich in § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen sowie der Anrechnungs-Leitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen und Studien und Prüfungsleistungen der Professional School. Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prü-

fungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern sich die erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von dem Studiengang unterscheiden, für den die Anerkennung beantragt wird. Bei der Anerkennung werden i.d.R. die Noten übernommen, falls die Notensysteme vergleichbar sind. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können zu maximal 50 Prozent in Form von ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden, wenn sie in Inhalt und Form dem Studiengang gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde am 28./29. November 2013 unter zwei Auflagen re-akkreditiert. Die Auflagen wurden erfüllt. Seit der letzten Akkreditierung wurde der Studiengang insbesondere in Bezug auf ein Komplementärmodul und im Bereich der Schwerpunktmodule weiterentwickelt.

Das Komplementärmodul K1.2 „Argumentation und Gesprächsführung“ gliederte sich zuvor in zwei Blöcke. Es wurde dahingehend verändert, dass es jetzt aus einem Block besteht und die Inhalte sich mehr auf Thematiken der Prävention und Gesundheitsförderung beziehen und weniger allgemein gehalten sind. Da das Thema der Digitalisierung auch in der Gesundheitsbranche an Bedeutung gewonnen hat, wurde der Schwerpunkt „Digital Health“ entwickelt. Die Studierenden können somit nun zwischen drei Schwerpunkten wählen (siehe § 11. Abs. 1 Curriculum). Laut Selbstbericht wurden diese Weiterentwicklungen auch aufgrund der Evaluierungsergebnisse bzw. auf Wunsch der Studierenden hin entwickelt (vgl. Selbstbericht S. 9)

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) richtet sich an Interessentinnen und Interessenten aus dem Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen oder der Wirtschaft, die bereits einen ersten Hochschulabschluss vorweisen können. Der berufsbegleitende Master of Public Health bietet den Studierenden eine akademische Weiterbildung, die die beruflichen und persönlichen Anforderungen im Public Health Bereich abdeckt (vgl. Selbstbericht S. 9). Neben dem Erwerb von Fachwissen steht die Vermittlung von Managementkompetenzen zur Planung, Umsetzung und Gestaltung von Prävention und Gesundheitsförderung im Vordergrund des Studiengangs. Die Studierenden sollen in den wichtigsten Gebieten der integrativen und angewandten Gesundheitswissenschaften qualifiziert werden. Hierzu zählen z.B. Gesundheitsdefinitionen und -konzepte, Gesundheitsrisiken und Krankheitsmodelle. Weiterhin rechtliche, ethische und ökonomische Aspekte in der Prävention und Gesundheitsförderung sowie Gesundheitsförderung in verschiedenen Settings mit dazugehörigen Strategien und Methoden (vgl. Selbstbericht S. 9). Auch sollen die Studierenden Instrumente und Methoden kennen lernen, mit welchen gesundheitsfördernde Maßnahmen evaluiert und im Sinne eines Qualitätsmanagements auf Wirksamkeit überprüft werden können. Hierbei sollen verschiedene Themen in eigenen Praxisprojekten umgesetzt werden. Darüber hinaus haben die Studierenden mit diesem Studiengang die Möglichkeit, sich in einem von drei gesundheitswissenschaftlichen Handlungsfeldern zu spezialisieren:

Prävention und Gesundheitsförderung in „Bildung und Erziehung“, in „Arbeit und Organisation“ oder in „Digital Health“ (vgl. Selbstbericht S. 10).

Die Lehrenden verfügen nicht nur über die entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikationen, sondern bringen auch ein breites Spektrum an Praxiserfahrungen mit (siehe § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung). Dadurch soll ein optimaler Transfer des theoretischen Wissens in den Arbeitsalltag gefördert werden. Auch durch das stete Anwenden und Reflektieren des Gelernten soll sichergestellt werden, dass Studierende bzw. Absolventinnen und Absolventen das Gelernte verinnerlichen und darin geschult werden, auch nach dem Studium neues Wissen zu generieren und in ihren beruflichen Alltag zu integrieren (vgl. Selbstbericht S. 10).

Die Studierenden werden in Diskussionen während der Seminare dazu aufgefordert, die behandelten Themen auf ihr berufliches Handlungsfeld zu beziehen bzw. ihre Berufspraxis mit dem behandelten Thema in Verbindung zu bringen. Im fachdidaktischen interdisziplinären Austausch miteinander sollen die theoretischen Inhalte Anwendung finden. Auch werden Theorien vorgestellt und diese anhand von Fallbeispielen aus der Praxis in Kleingruppen erarbeitet und angewendet (vgl. Selbstbericht S. 17). Auch in den Prüfungsleistungen soll die berufspraktische Erfahrung der Studierenden mit einfließen (siehe § 12 Abs. 4 Prüfungssystem).

Die einzelnen Qualifikationsziele der jeweiligen Module sind in den Modulhandbüchern definiert. Für das oben bereits genannte Modul „Praxis und Methoden des betrieblichen Gesundheitsmanagements“ sind dies beispielsweise die folgenden (vgl. Modulhandbuch S.271):

„Nach der Teilnahme an diesem Modul...

- haben die Student*innen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Kompetenzen zur Konzeption, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Programmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention erworben und kennen die spezifischen Erfolgsbedingungen und Hindernisse bei der Implementierung von Programmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung.
- verfügen die Student*innen über differenzierte Kenntnisse zu den Methoden betrieblichen Gesundheitsmanagements (Diagnostik, Intervention, Evaluation) und können diese für die Gestaltung gesunder und leistungsstarker Unternehmen nutzen.
- wissen die Student*innen, wie ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement entwickelt werden kann und was hierbei die entscheidenden Erfolgsfaktoren sind.“

Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden nicht nur fachlich, sondern auch überfachlich ausgebildet werden. Dabei sollen Kompetenzen erworben werden, die den Studierenden in der

Berufspraxis und in Führungspositionen hilfreich sein können (vgl. Selbstbericht S. 10). So werden im Komplementärmodulen K1 die Grundlagen der Kommunikation, des Selbstmanagements und einer gesunden Work-Life-Balance gelehrt und in praktischen Übungen erprobt. So soll eine solide Grundlage für gesundes Arbeiten und Führungspersönlichkeiten geschaffen werden. Im Komplementärmodul K2 geht es um Grundlagen von Führungsqualitäten wie Mitarbeiter- und Teamentwicklung, Projektmanagement sowie Konfliktmanagement. Das K3 Modul beschäftigt sich mit den Themen von verantwortungsvoller und ethischer Führung und Changemanagement. Durch die Module K1, K2 und K3 sollen die Studierenden sowohl sich selbst managen, als auch im Team funktionieren und zusammenarbeiten können. Ziel ist es, so die Persönlichkeitsbildung zu fördern und Lehrinhalte aus der zivilgesellschaftlichen, politischen als auch kulturellen Perspektive zu betrachten. Durch die Schulung eben dieser Kompetenzen sollen die Studierenden gefördert werden, in der Berufswelt ihr Fachwissen kompetent vertreten zu können und in multidisziplinären Teams zusammenarbeiten zu können (vgl. Selbstbericht S. 10).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmen die Qualifikationsziele mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert formuliert und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass die formulierten Qualifikationsziele auch Einfluss auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden nehmen und sie so auch auf ihre zukünftige zivilgesellschaftliche, politischen als auch kulturelle Rolle in der Gesellschaft vorbereitet werden. Dies geschieht aus Sicht des Gutachtergremiums insbesondere dadurch, dass Themen wie verantwortungsvolle und ethische Führung sowie Konfliktmanagement behandelt werden.

Weiterhin stellen die definierten Qualifikationsziele sicher, dass die angestrebte Berufsbefähigung im Bereich des Gesundheitsmanagement erreicht wird und gleichzeitig die Studierenden im Bereich der Wissenschaft befähigt werden.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die beruflichen Erfahrungen der Studierenden innerhalb des Studiengangs berücksichtigt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Veranstaltungen. Durch die Praxiserfahrungen der Lehrenden (Siehe § 12 Abs 2 Personelle Ausstattung) und der Studierenden findet eine regelmäßige inhaltliche Reflexion des gelernten theoretischen Wissens statt. Dies bestätigten auch die Studierenden während des Gesprächs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Folgende Übersicht zeigt das Curriculum des Studiengangs:

Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 MPH Person und Interaktion <i>The Individual and Interaction</i>	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Argumentation und Gesprächsführung, Work-Life-Balance <i>Methods of scientific work, reasoning and resolving skills in conversation, work-life balance</i>	1-2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Ü2 MPH Organisation und Veränderung <i>Organization and Change</i>	Konfliktmanagement und Verhandlungsführung, Mitarbeiter- und Teamentwicklung, Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling <i>Conflict management and negotiating skills, employee and team development, project management: methods and planning tools, project management: implementation and controlling</i>	2-3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)	5	
F1 MPH Integrative Gesundheitswissenschaft <i>Integrative Health Science</i>	Gesundheitsdefinitionen, Gesundheitskonzepte und Gesundheitsressourcen, Gesundheitsrisiken und Krankheitsmodelle; rechtliche, ethische und ökonomische Aspekte in Prävention und Gesundheitsförderung <i>Definitions of health, health concepts and health resources, health risks and disease models, legal, ethical and economic aspects of prevention and health promotion</i>	1	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F2 MPH Angewandte Gesundheitswissenschaft <i>Applied Health Science</i>	Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung von Genderaspekten, Gesundheitsförderung in Settings unter Berücksichtigung von Genderaspekten <i>Prevention and health promotion strategies taking into account gender issues, health promotion in settings that take into account gender issues</i>	1	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F3 MPH Methoden angewandter Gesundheitsforschung <i>Methods of Applied Health Research</i>	Qualitative und quantitative Methoden/statistische Verfahren in der angewandten Gesundheitsforschung <i>Qualitative and quantitative methods/statistical procedures in applied health research</i>	2	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F4 MPH Qualitätsmanagement und Evaluation <i>Quality Management and Evaluation</i>	Grundlagen, Strategien und Instrumente und Planung und Durchführung von Evaluations- und Qualitätsmanagementmaßnahmen in Prävention und Gesundheitsförderung <i>Fundamentals, strategies, instruments, planning and implementation of evaluation and quality management measures in prevention and health promotion</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	

Fortsetzung Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

F5a Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung oder <i>Fundamentals of Prevention and Health Promotion in Education</i> or	Bildung/Erziehung und Gesundheit: Selbstverständnisse, Zusammenhänge, nationale/internationale Themen/Trends; Gesundheitliche Situationen des Personals und der Lernenden in Bildungs-/Erziehungseinrichtungen, Gesundheitswissenschaftliche Beiträge zu Bildungs-/ Erziehungsprozessen <i>Education and health: self-conceptions, relationships, national/international topics and trends, health status of staff members and students in educational institutions, health science's contributions to educational processes</i>	2	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Ein Studienschwer- punkt ist zu wählen: Prävention und Gesundheitsför- derung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a) oder Prävention und Gesundheitsför- derung in Arbeit und Organisation (F5b und F6b)
F5b Zielsetzungen und theoretische Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagement s <i>Objectives and Theoretical Foundations of Corporate Health Management</i>	Gesundheitsrisiken und Gesundheitspotentiale der Arbeitsumwelt unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten, Theorien und Konzepte des betrieblichen Gesundheitsmanagement <i>Health risks and opportunities at the workplace taking into account gender issues, theories and concepts of corporate health management</i>	2	1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F6a Praxis des Gesundheitsmanagement s in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen oder <i>Health Management in Educational Institutions in Practice</i> or	Prinzipien, Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Management gesundheitsbezogener Projekt-/Programmentwicklung und Netzwerkarbeit im Bildungs- und Erziehungswesen <i>Principles, strategies and methods of prevention and health promotion in educational institutions, management of health-related project/program development and networking in the field of education</i>	3	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Ein Studienschwer- punkt ist zu wählen: Prävention und Gesundheitsför- derung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a) oder Prävention und Gesundheitsför- derung in Arbeit und Organisation (F5b und F6b)
F6b Praxis und Methoden des Betrieblichen Gesundheitsmanagement s <i>Practice and Methods of Corporate Health Management</i>	Strategien und Konzepte für die Entwicklung gesunder Organisationen; Praxisseminar: "Models of Best Practice" betrieblichen Gesundheitsmanagement <i>Strategies and concepts to develop healthy organizations, practical seminar: "Models of Best Practice" in corporate health management</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
MA MPH MA MPH	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>	4	1 Masterarbeit	15	

Das Curriculum setzt sich aus insgesamt neun Modulen zusammen. Darunter fallen vier Fachmodule, die von allen Studierenden belegt werden:

- Modul F1 Integrative Gesundheitswissenschaft
- Modul F2 Angewandte Gesundheitswissenschaften
- Modul F3 Methoden Angewandter Gesundheitsforschung
- Modul F4 Qualitätsmanagement und Evaluation

Je nach gewähltem Schwerpunkt folgen zwei weitere Fachmodule:

- Schwerpunkt Bildung und Erziehung

- Modul F5a Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung
- Modul F6a Praxis des Managements von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
- Schwerpunkt Arbeit und Organisation
 - Modul F5b Zielsetzungen und theoretische Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
 - Modul F6b Praxis und Methoden des betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Schwerpunkt Digital Health
 - Modul F5c Digital Health I: Grundlagen der digitalen Gesundheitsförderung
 - Modul F6c Digital Health II: Digitale Gesundheitsförderung

Neben den Fachmodulen beinhaltet das Curriculum drei Komplementärmodule:

- Modul K1 Person und Interaktion
- Modul K2 Organisation und Veränderung
- Modul K3 Gesellschaft und Verantwortung

Da der Studiengang ein berufsbegleitendes Konzept verfolgt, setzt er sich aus Präsenzveranstaltungen an Wochenenden mit anschließendem angeleitetem Selbststudium zusammen (siehe § 12 Abs. 6 Besonderer Profilanpruch). Das vierte Semester ist ausschließlich für die Masterarbeit vorgesehen und erfordert keine Präsenz.

Der Masterstudiengang ist interdisziplinär angelegt, wobei gesundheits-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichem Fachwissen eine hohe Bedeutung zukommt. Auch daraus ergibt sich die Verwendung der Abschlussbezeichnung „Master of Public Health“ (MPH) in Kombination mit dem Titel des Studiengangs „Prävention und Gesundheitsförderung“ (vgl. Selbstbericht S. 10).

Die Modul Inhalte entsprechen den Anforderungen der Berufspraxis des Bereichs Prävention und Gesundheitsförderung und passen sich diesen an. Dies wird zum einem durch die Praxiserfahrung der Lehrenden sichergestellt und zum anderem durch die Inhalte der Module. Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, dass neben den Grundlagen (wie z.B. „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ und „Qualitätsmanagement und Evaluation“) viele Inhalte einen direkten Praxisbezug haben. Dies betrifft beispielsweise die Module „Praxis des Managements von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen“ oder „Praxis und Methoden des betrieblichen Gesundheitsmanagements“. Unter anderem diese Inhalte sowie der starke Fokus auf den Bereich der Gesundheit begründen somit laut Selbstbericht die Vergabe der Abschlussbezeichnung „Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)“ (vgl. Selbstbericht S. 10).

Der Wissenstransfer des Gelernten in den Praxisalltag stellt ein wichtiges Ziel des Studienprogramms dar und wird laut Selbstbericht über die folgenden Maßnahmen gefördert (vgl. Selbstbericht S. 11):

- Einsatz von Lehrenden mit breiten Praxiserfahrungen
- Übungen zur Reflektion (sowohl persönlich wie auch arbeitsbezogen), z.B. in Form von Portfolio-Prüfungen
- Anwendung des Gelernten in Praxisprojekten
- Kritisches Hinterfragen bestehender Konzepte (z.B. über die wissenschaftliche Evaluation zur Wirksamkeit von Gesundheitsfördernder Maßnahmen)

Durch den starken Praxisbezug und den Einbezug der Studierenden während der Seminare entsteht ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen, wobei die Studierenden durch aktive Beiträge die Seminare mitgestalten sollen (vgl. Selbstbericht S. 11).

In den jeweiligen Modulbeschreibungen sind die jeweiligen Lehr- und Lehrmethoden aufgeführt. Im Rahmen des Studiengangs finden hauptsächlich Seminare statt, in welchen unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt werden. Beispielsweise werden Gruppen- und/oder Projektarbeit, theoretische Powerpoint-Inputs, Gruppendiskussionen, Rollenspiele etc. eingesetzt. Insbesondere im Rahmen der Komplementärmodule finden auch Elemente des Blended Learnings oder frei wählbare Workshops zu Schwerpunktthemen ihren Einsatz (vgl. Modulbeschreibungen S. 223ff.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Erreichung der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der im Curriculum aufgeführten Inhalte in diesem Studiengang gewährleistet wird. Es handelt sich um einen fundierten Masterstudiengang, welcher sowohl theoretische Grundlagen intensiv behandelt und gleichzeitig Innovation und Praxisnähe ausweist. Diese Innovation zeigt sich insbesondere durch den neuen Schwerpunkt „Digital Health“.

Darüber hinaus wird die vorausgesetzte Berufserfahrung sinnvoll in das Studium integriert. Dies zeigt sich aus Sicht des Gutachtergremiums auch in der Auswahl der verwendeten Lehr- und Lernformen. Diese sind zum einem sehr vielfältig und bieten zum anderem die Möglichkeit, dass Studierende ihre Berufserfahrungen einbringen können (z.B. durch Rollenspiele und Gruppendiskussionen). Die Studierenden bestätigten dies ebenfalls während der Begutachtung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Sofern Studierende im Ausland studieren möchten, können sie sich an das International Office der Leuphana Universität wenden. Dort erhalten sie Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten. Beispielsweise gibt es Austauschprogramme wie *Erasmus+*, die einen Austausch innerhalb Europas ermöglichen. Darüber hinaus bestehen auch weltweit Partnerschaften sodass auch ein Austausch außerhalb Europas möglich ist. Beispielsweise besteht eine Partnerschaft mit der Tongji University (China) oder mit der American University of Beirut. Das International Office stellt u.a. eine Datenbank zur Verfügung, in welcher alle Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte sowie die entsprechenden Partneruniversitäten hervorgehen¹. Im Ausland erworbene Leistungen werden auf Basis der Lissabon-Konvention auf das Studium angerechnet (siehe Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung).

Die studentische Mobilität wird auch dadurch gefördert, dass die Zeiten der Präsenzphasen so gelegt sind, dass sie i.d.R. mit einem Beruf vereinbar sind (Seminare finden ausschließlich an den Wochenenden statt) (vgl. Selbstbericht S. 11). Weiterhin werden alle Lehrmaterialien und Unterlagen auf einer Lernplattform online zur Verfügung gestellt, wodurch diese jederzeit und ortsunabhängig abgerufen werden können.

Neben dem Aufbau des Studiums besteht weiterhin die Möglichkeit der Beantragung von Urlaubssemestern. Weiterhin wird die Mobilität der Studierenden gefördert, indem auf nationale und internationale Fachtagungen, Kongresse, Konferenzen und Bildungsformate (z.B. Summer schools) hingewiesen wird (vgl. Selbstbericht S. 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet alle Voraussetzungen für einen Auslandssemester für gegeben. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Die Komplementärmodule des Studiengangs erstrecken sich über zwei bis drei Semester (siehe § 7 Modularisierung). Aus Sicht des Gutachtergremiums ist dennoch ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust dennoch möglich, da die jeweiligen Module nur wenige Präsenzveranstaltungen beinhalten und studiengangübergreifend sowie regelmäßig angeboten werden. So können Studierende evtl. noch fehlende Veranstaltungen des Moduls ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung sowie mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Leuphana Universität entsprechende Angebote für ein Auslandssemester bereitstellt. Viele Studierende haben dennoch nicht den Wunsch nach einem Auslandssemester. Dies ist darin begründet, dass es sich hierbei um einen berufsbeglei-

¹ Vgl: <https://leuphana.moveon4.de/publisher/1/deu#> (letzter Abruf 17.02.2021)

tenden Studiengang handelt und viele Studierende beruflich (und auch familiär) Verantwortung tragen. Dies erschwert einen längeren Auslandsaufenthalt und demzufolge besteht auch nur eine geringe Anfrage der Angebote.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))

Sachstand

Das Lehrpersonal des Studiengangs setzt sich aus einer hauptamtlich Lehrenden Person (wissenschaftliche Leitung) der Leuphana Universität Lüneburg und weiteren 18 Lehrbeauftragten zusammen.

Die Lehrbeauftragten des Studiengangs verfügen über einschlägige Praxis- und/oder Forschungserfahrungen. Alle Lehrbeauftragten können Erfahrungen in Lehrtätigkeiten in Rahmen einer Promotion, Habilitation oder im Rahmen von Trainings nachweisen. Sowohl dem Selbstbericht als auch den Lebensläufen der Lehrenden ist zu entnehmen, dass ein Großteil der Lehrbeauftragten in der Praxis führende Positionen innerhalb des Gesundheitssektors einnimmt (beispielsweise in Versicherungen oder in Gesundheitszentren) (vgl. Selbstbericht S. 12).

Auf den Transfer der Theorie in die Praxis wird innerhalb der Module viel Wert gelegt, sodass Forschung und Wissenschaft anwendungsbezogen vermittelt werden (siehe § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau). Durch die Praxiserfahrung der Lehrbeauftragten soll dieser Transfer von Theorie und Praxis gewährleistet werden (vgl. Selbstbericht S. 12).

Die Regelungen für die Stellenbesetzung von Professorinnen und Professoren kann der „Berufungsordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an die Leuphana Universität Lüneburg“ entnommen werden und entspricht § 25 und § 30 des niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Die Verbindung von Forschung und Lehre soll zu einem Großteil durch die hauptamtlich Lehrende Person (wissenschaftliche Leitung) des Studiengangs erfolgen. Aber auch durch die Lehrbeauftragten soll diese Verbindung untermauert werden. Viele von ihnen sind laut Selbstbericht nicht nur im Bereich der Praxis ausgewiesen, sondern auch in dem Bereich der Wissenschaft. So sind einige der Lehrbeauftragten gleichzeitig auch als Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen tätig. So können auch auf diesem Weg aktuelle Forschungsergebnisse in die Lehre des Studiengangs einfließen (vgl. Selbstbericht S. 13). Darüber hinaus ist der Studiengang auch im „Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften“ (ZAG) vertreten. Dadurch wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Gesundheitswissenschaften gefördert und aktuelle For-

schungsergebnisse können in die Lehre einfließen (siehe § 13 Abs 1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen).

Sowohl das wissenschaftliche Personal der Leuphana University (Professional School), als auch das administrative Personal, hat gemäß den Angaben in den „Maßnahmen der Personalentwicklung und Qualifizierung“ Anspruch auf interne sowie externe Weiterbildungsmaßnahmen (Vgl. Selbstbericht S. 43). Die Leuphana Universität (Professional School) bietet ihnen ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen an, um eine kontinuierliche persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen. Diese reichen von Rhetorik- und Englischkursen über Angebote zum Selbstmanagement und Gesprächen in Konfliktsituationen zu Führungsseminaren. Zudem bieten sie hochschuldidaktische Fortbildungen an, z. B. zur Gestaltung von Vorlesungen und Übungen oder interdisziplinären Lehrveranstaltungen. Einen Schwerpunkt bilden Angebote zum Medieneinsatz und E-Learning. Über entsprechendes Know-how in diesem Bereich verfügen das Rechen- und Medienzentrum sowie das Fernstudienzentrum. Auch externe Angebote, wie das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm², stehen ihnen zur Verfügung und ergänzen die internen Fort- und Weiterbildungsangebote. Das Hochschulübergreifende Weiterbildungsprogramm bietet den Teilnehmern der Kooperationshochschulen Weiterbildungen in verschiedenen Bereichen wie z.B. Führung und Management, Gesundheitsmanagement und in wissenschaftlichen Bereichen etc. an. Weitere externe Weiterbildungsangebote werden darüber hinaus von der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung in Niedersachsen, dem Studieninstitut des Landes Niedersachsen sowie dem Niedersächsische Studieninstitut für Kommunale Verwaltung angeboten (vgl. Selbstbericht, S.13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität für die Studiengänge vorhanden ist und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Für die Studiengänge werden sowohl Lehrbeauftragte eingesetzt, die einen praxisnahen Hintergrund haben, als auch Lehrbeauftragte mit einem wissenschaftlichen Hintergrund. Diese Aufteilung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums genau auf die Qualifikationsziele und die Inhalte der Studiengänge abgestimmt und garantiert sowohl die Verzahnung von Theorie und Praxis und gleichzeitig auch die Verbindung von Forschung und Lehre. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Gleichzeitig möchte das Gutachtergremium darauf hinweisen, dass für diesen Studiengang nur eine hauptamtlich lehrende Person (wissenschaftlich Leitung) an der Leuphana Universität (Pro-

² Vgl: <https://www.huew-niedersachsen.de/huew/> (letzter Abruf am 17.02.2021)

fessional School) verantwortlich ist. Dies bewertet das Gutachtergremium als ausreichend, da die Lehrbeauftragten sowohl aus dem Bereich der Wissenschaft, als auch aus der Berufspraxis stammen. Darüber hinaus wird die jeweilige Studiengangsleitung auch stark durch die Position der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators unterstützt (siehe § 12 Abs 3 Ressourcenausstattung). Dennoch spricht das Gutachtergremium die Empfehlung aus, dass zukünftig zwei hauptamtlich Lehrende innerhalb dieses Studiengangs agieren sollten. Auf diesem Weg kann weiterhin sichergestellt werden, dass auch bei einem Ausfall der Studiengang an der Leuphana Universität durch hauptamtliches Lehrpersonal betreut und durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule sollte zukünftig zwei hauptamtlich Lehrende für diesen Studiengang einsetzen, um den Einsatz von hauptamtlichen Lehrenden auch im Falle eines Ausfalls zu gewährleisten.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))

Sachstand

Eine zentrale Rolle des Studiengangs fällt der Position der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengankoordinators zu. Diese Person übernimmt nicht nur administrative bzw. organisatorische Aufgaben sondern unterstützt insbesondere die Studiengangsleitung (wissenschaftliche Leitung) (siehe § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung) u.a.in den folgenden Bereichen (vgl. Selbstbericht S. 15):

- wissenschaftliche Leitung des Studiengangs
- Qualitätssicherung auf fachlicher Ebene,
- verantwortliche Modul- und Angebotserarbeitung, Konzeptionierung und Einrichtung des berufsbegleitenden Studiengangs,
- verantwortliche Durchführung der Programmakkreditierung,
- verantwortliche Leitung der operativen Steuerung des Studiengangs,

Neben der Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung fallen u.a. die folgenden Tätigkeiten in das Aufgabenfeld der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators (vgl. Selbstbericht S. 15):

- Teilnahme an Arbeitskreisen (Zulassungsausschuss, Qualitätszirkel, AG Professional School etc.).
- Koordination und Planung des Lehr- und Veranstaltungsangebotes,

- Entwicklung und Absprache der Lehrveranstaltungssyllabi und der Prüfungsform mit den Lehrenden

Des Weiteren ist die Studiengangskordinatorin bzw. der -kordinator erste Anlaufstelle für die Studierenden. So steht sie/er zu Beginn jeder Präsenzphase als persönliche Ansprechpartnerin bzw. persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung und kann außerhalb der Präsenzphasen telefonisch oder per Email erreicht werden und sowohl fachliche als auch administrative Unterstützung leisten (vgl. Selbstbericht S. 16). Die administrative Unterstützung beinhaltet z.B. die Planung und Veröffentlichung von Semesterplänen, Notenbekanntgabe, An- und Abmeldungen zu Prüfungen, Einreichen von Prüfungsleistungen etc.

Neben der Position der Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinators können Studierende und Lehrende auf die folgenden Unterstützungsmaßnahmen durch die Verwaltung zurückgreifen³:

- Forschende werden durch den Forschungsservice und den Kooperationservice bei der Entwicklung von Drittmittelanträgen und Forschungsvorhaben unterstützt
- Lehrende werden durch den Lehrservice bei der Entwicklung ihrer Lehrveranstaltungen oder durch die Abteilung Qualitätsentwicklung und Akkreditierung bei der Entwicklung ihrer Studiengänge begleitet
- Studierende können sich an den Studierendenservice wenden mit allen Fragen zur Administration ihres Studiums und ihrer Prüfungen
- Professuren und Beschäftigte finden Ansprechpartner für alle personenbezogenen Fragen beim Personalservice, beim Professurenservice, beim Berufungsmanagement oder bei der Personalentwicklung. Für alle finanziellen Fragen bei der Abteilung Finanzen, für alle raum- oder gebäudebezogenen Fragen beim Gebäudemanagement und bei der Arbeitssicherheit, für alle rechtlichen Fragen beim Justitiariat und bei der Abteilung Datenschutz. Universitätskommunikation und Pressestelle unterstützen nicht zuletzt bei allen kommunikativen Fragen.

Gemäß den Angaben in den „Maßnahmen der Personalentwicklung und Qualifizierung“ (vgl. Selbstbericht S. 43) hat das gesamte Personal der Leuphana University (Professional School) Anspruch auf interne sowie externe Weiterbildungsmaßnahmen. Demzufolge wird ihnen ebenfalls ein Angebot an zielgruppenspezifischen und bedarfsorientierten Weiterbildungen angeboten, um eine kontinuierliche persönliche und fachliche Weiterqualifizierung zu ermöglichen (siehe § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung).

³ Vgl: <https://www.leuphana.de/einrichtungen.html> (Letzter Abruf 17.02.2021)

Die Leuphana Universität Lüneburg verfügt insgesamt über drei Standorte. An allen Standorten steht eine Vielzahl von Räumen mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung. Die Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs finden in der Regel am Campus Rotes Feld statt.

Dieser Standort verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- vier Hörsäle,
- 18 Seminarräume,
- eine Aula,
- zwei EDV Räume.

Die Räume sind i. d. R. mit Tafel/Whiteboard, Flipchart, Overheadprojektor und Beamer ausgestattet. Die Leuphana Universität ist flächendeckend an allen Standorten mit strukturierter Verkabelung ausgestattet, sodass in jedem Raum mindestens zwei Internetverbindungen zur Verfügung stehen.

Das Medien- und Informationszentrum (MIZ) ist für die Studierenden Bibliothek, Rechenzentrum und Medienzentrum zugleich. Innerhalb des MIZ ist der Bibliotheksbereich für die Bereitstellung der Informations- und Literaturversorgung auf digitalen und gedruckten Medien zuständig.

Das Bibliothekssystem der Leuphana Universität innerhalb des MIZ gehört zum Gemeinsamen Bibliotheksverbund und bietet im Rahmen von überregionalen Bibliotheks Kooperationen traditionelle und DV-gestützte Dienstleistungen an, wie z.B. Fernleihe, elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB), Datenbankinformationssystem (DBIS) sowie Zugang zu diversen Fachportalen. Der Bestand der Bibliothek umfasst derzeit 684.000 gedruckte Bücher und ca. 40.000 E-Books, über 30.000 elektronische und 900 gedruckte Zeitschriften, 370 Datenbanken und weitere Sondermaterialien. Ein Entwicklungskonzept für den Literaturbestand gewährleistet die ständige Entwicklung bzw. Aktualisierung der Bestände. Die E-Ressourcen sind für die Studierenden der Professional School standortunabhängig über VPN-Zugänge auch von außerhalb der Leuphana nutzbar (vgl. Selbstbericht S. 15 f.).

Weiterhin steht den Lehrenden und Studierenden eine Lernplattform („Moodle“) zur Verfügung, über welche sich die Personengruppen untereinander vernetzen und austauschen können und Seminarinhalte zur Verfügung gestellt werden. Auch können Prüfungsleistungen (z.B. Hausarbeiten) dort abgegeben werden (siehe § 12 Abs. 6 Besonderer Profilantrag). Über weitere Onlineportale (z.B. QIS) können Studierende Einsicht in ihren Notenspiegel und weitere Daten erlangen (vgl. Selbstbericht S. 16).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird von dem Gutachtergremium als angemessen bewertet, um die Durchführung des Studiengangs zu gewährleisten. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitern und den Studierenden davon überzeugen, dass

die Leuphana Universität (Professional School) über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügt, um eine reibungslose Durchführung gewährleisten zu können.

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Lehrende des Campus bewertet das Gutachtergremium durchweg positiv. Insbesondere die studiengangspezifische Betreuung durch die Position der Studiengangskordinatorin bzw. des -koordinators möchte das Gutachtergremium positiv hervorheben. Sowohl durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung, mit den Studierenden und dem Verwaltungspersonal (insbesondere mit der Studiengangskordinatorin) konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Studiengangskoorinatorin eine zentrale und wichtige Rolle in der Abwicklung des Studienbetriebs einnimmt.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Ausstattung der Bibliothek ausreichend ist und ein angemessener Anteil an online Literatur vorhanden ist. Auch der Zugang zu den entsprechenden Datenbanken wird als ausreichend bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge aufgeführt und in der Curriculumsübersicht ausgewiesen (siehe § 12 Abs. 1 Curriculum):

- **Klausur**: In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- **Hausarbeit**: Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- **Referat**: Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.
- **Mündliche Prüfung**: In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

Der Studiengang sieht pro Modul eine Prüfungsleistung vor, welche modulbezogen zu erbringen ist. Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, welche Prüfungsart für das jeweilige Modul vorgesehen ist (vgl. Selbstbericht S. 219 f.). Die Abschlussarbeit wird individuell durch einen Lehrenden des Studiengangs betreut und zusammen mit einem fachlich einschlägigen Zweitprüfer bewertet. Die Abschlussarbeit ist für das vierte Semester vorgesehen und mit 15 ECTS-Leistungspunkten kreditiert.

Nach Angaben im Selbstbericht spiegelt sich das Studiengangskonzept des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masters auch in den Prüfungsleistungen wieder, da Studierende innerhalb der Hausarbeiten einen eigenen Bezug zu ihren Unternehmen oder ihren bisherigen beruflichen Tätigkeiten herstellen sollen (vgl. Selbstbericht S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen, vielseitig und kompetenzorientiert. Um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzu prüfen, setzt die Leuphana Universität eine adäquate Mischung an Prüfungsleistungen ein, was das Gutachtergremium als sehr positiv erachtet. So werden neben Klausuren u.a. ebenfalls Hausarbeiten und Referate eingesetzt.

Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die beruflichen Erfahrungen der Studierenden auch in die entsprechenden Prüfungsleistungen miteinbezogen werden (z.B. indem in Hausarbeiten ein inhaltlicher Bezug zum eigenen Unternehmen hergestellt werden soll).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

Sachstand

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden und für jedes Semester sind 15 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen (vgl. Selbstbericht S.8). Somit liegt die Studienbelastung bei ca. 450 Stunden pro Semester. Das Programm umfasst somit insgesamt 1800 Zeitstunden Workload. Der Arbeitsaufwand pro Modul wird nach jedem Modul evaluiert, um sicherzustellen, dass der geplante Workload mit der tatsächlichen Arbeitszeit übereinstimmt (vgl. Selbstbericht S. 19).

Jedes Modul ist mit fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und schließt mit einer Prüfung ab. Studierende belegen meist drei Module pro Semester und absolvieren dementsprechend im Regelfall auch drei Prüfungen pro Semester. Eine Ausnahme bildet die Abschlussarbeit, welche mit

15 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist. Das vierte Semester des Studiengangs ist ausschließlich für die Abschlussarbeit vorgesehen (siehe §4 Studiengangsprofil).

Ein Modul setzt sich aus Kontaktzeit (Präsenzveranstaltungen an den Wochenenden) und Selbstlernzeit zusammen (Ausnahme bildet nur die Abschlussarbeit, welche keine Präsenzzeiten erfordert).

Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs (insgesamt 22) finden in den ersten drei Semestern jeweils an den Wochenenden (entweder von Freitag bis Sonntag oder von Samstag bis Sonntag) statt. Ein Präsenzwochenende umfasst hierbei in der Regel 20 Zeitstunden (Freitag bis Sonntag) bzw. ca. 15 Zeitstunden (Samstag bis Sonntag). Pro Fachmodul finden zwei Präsenzveranstaltungen statt, für die Komplementärmodule sind drei Präsenzveranstaltungen vorgesehen. Eine Ausnahme ist das Komplementärmodul 1 „Gesellschaft und Verantwortung“. Hier gibt es vier Präsenzveranstaltungen: Eine Vorlesung am Sonntag im Anschluss an die Einführungsveranstaltung der Erstsemester und weitere drei Wochenenden (siehe §7 Modularisierung).

Die Veranstaltungen werden so geplant, dass sie jeweils mind. zwei Wochen auseinanderliegen und an 1-2 Wochenenden pro Monat stattfinden. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind hierbei überschneidungsfrei geplant. Außerdem werden die Semesterpläne mittelfristig geplant, sodass die Studierenden zur Mitte eines Semesters alle Präsenztermine des übernächsten Semesters kennen (Planung ca. ein Jahr im Voraus). Sollten Studierende an Präsenzphasen nicht teilnehmen können, werden ihnen auf Wunsch die Seminarunterlagen postalisch zugesandt und stehen online auf der Lernplattform „Moodle“ zur Verfügung (siehe §12 Abs. 6 Besonderer Profilsanspruch).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Aus den Daten zum Studiengang (siehe Punkt 4.1 Daten zum Studiengang) geht zwar hervor, dass viele Absolventinnen und Absolventen die Regelstudienzeit um ein Semester überziehen. Doch während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium durch die Gespräche mit den Studierenden davon überzeugen, dass dies meist private Gründe hat (z.B. familiäre Verantwortung). Die Leuphana Universität evaluiert regelmäßig den Workload um den Studienerfolg zu sichern und bei Bedarf Maßnahmen einzuleiten.

Die Prüfungsdichte ist aus Sicht des Gutachtergremiums angemessen. Auch konnte das Gutachtergremium einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb feststellen. Es hebt dabei posi-

tiv hervor, dass Studierende bereits rechtzeitig im Voraus über die Präsenztermine der einzelnen Veranstaltungen informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))

Sachstand

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang. Um die Berufstätigkeit neben dem Studium zu ermöglichen, finden die Präsenzzeiten ausschließlich an maximal zwei Wochenenden pro Monat statt (Freitag bis Sonntag). Weiterhin besteht bewusst keine Anwesenheitspflicht, um die Studierbarkeit neben dem Beruf gewährleisten zu können, da manche Berufsgruppen auch an Wochenenden arbeiten müssen (vgl. Selbstbericht S. 17).

Weiterhin ermöglicht die Lernplattform „Moodle“ Studierenden die folgenden Funktionen:

- Einblick in alle Module
- Zugriff auf die in der Präsenzphase ausgeteilten Materialien in digitaler Form
- Download und Einsicht von Materialien zur Kursvor- und -nachbereitung,
- Einsicht in Termine
- Koordination und Kommunikation mit den Dozierenden, Studierenden oder der Studiengangskoorinatorin bzw. dem Studiengangskordinator
- Einsendung von Prüfungen (Upload schriftlicher Ausarbeitungen)
- Onlineevaluation eines Kurses sowie Einsicht in die Lehrevaluationen des belegten Kurses

Die Lernplattform stellt ein wichtiges Instrument für das berufsbegleitende Studieren dar und unterstützt die Flexibilität der Studierenden (vgl. Selbstbericht S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorhandene berufsbegleitende Studiengangsstruktur und deren Umsetzung erachtet das Gutachtergremium als gut. Das Studiengangskonzept ist so gestaltet, dass es durch die Organisation der Präsenzzeiten eine parallele Berufstätigkeit berücksichtigt und gut ermöglicht. So finden die Präsenzphasen ausschließlich an Wochenenden statt.

Das Gutachtergremium begrüßt, dass die Hochschule auf die spezielle Situation von Berufstätigen in der Gesundheitsbranche eingeht. In einigen Berufen dieser Branche ist es notwendig, auch am Wochenende zu arbeiten, was die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen erschwert. Dadurch, dass keine Anwesenheitspflicht besteht und die Lehrmaterialien der Präsenzveranstaltungen auf moodle hinterlegt werden, können die Studierende dennoch die entsprechenden Module belegen. Auf diesem Weg wird den Studierenden eine große Flexibilität ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird jede Lehrveranstaltung evaluiert und entsprechend der Ergebnisse weiterentwickelt und optimiert. Weiterhin beteiligt sich die Studiengangsleitung an nationalen und internationalen Konferenzen, wodurch ein fachlicher Austausch auf hohem wissenschaftlichem Niveau stattfindet (vgl. Selbstbericht S. 19). Auch ist der Studiengang, (vertreten durch die Studiengangsleitung (wissenschaftliche Leitung) und die Position der Studiengangskordinatorin bzw. des Studiengangskordinators), in verschiedenen Fachgesellschaften Mitglied (vgl. Selbstbericht S. 19):

- DGPH - Deutsche Gesellschaft für Public Health,
- HOGE - Kooperationsverbund Hochschulen für Gesundheit e. V.,
- ASPHER Association of Schools of Public Health in the European Region,
- ENETOSH - The European Network Education and Training in Occupational Safety and Health,
- EUPHA - The European Public Health Association)

Darüber hinaus ist der Studiengang auch im „Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften“ (ZAG) vertreten. Das Zentrum ist eine Einrichtung der Leuphana Universität Lüneburg, welche es sich zum Ziel gesetzt hat, die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Gesundheitswissenschaften zu fördern. In den Sektionen Bildung & Gesundheit; Ökonomie, Management & Gesundheit, Umwelt, Nachhaltigkeit & Gesundheit sowie Sozialmedizin, Gesundheitssoziologie & Versorgungsforschung arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler institutsübergreifend innerhalb verschiedener Projekte zusammen⁴.

In Bezug auf die inhaltliche Entwicklung prüft die Studiengangsleitung die Inhalte des Studiengangs auf wissenschaftlichen Anspruch und berücksichtigt hierbei den nationalen und internationalen fachlichen Diskurs (vgl. Selbstberichts S. 19). Gleichzeitig finden am ZAG regelmäßige Meetings aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sämtlicher Projekte des ZAG statt. So entsteht ein Austausch über aktuelle Entwicklungen am Gesundheitsmarkt/-sektor und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich untereinander vernetzen. Diese Anbindung ans ZAG trägt neben dem Austausch und dem fachlichen Diskurs auch zur inhaltliche Weiterentwicklung des Studien-

⁴ Vgl: <https://www.leuphana.de/zentren/zag.html> (Letzter Abruf 17.02.2021)

gangs bei. So wurde z.B. innerhalb eines Projektes des ZAGs die Idee eines neuen digitalen Schwerpunktmoduls für den Studiengang weiter entwickelt (vgl. Selbstbericht S. 19).

Weiterhin kommen die Lehrbeauftragten des Studiengangs sowohl aus Forschung als auch aus der Praxis. So sind einige der Lehrbeauftragten an anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen an aktueller Forschung beteiligt, sodass auch diese aktuellen Entwicklungen in den Studiengang einfließen können (siehe §12 Abs. 2 Personelle Ausstattung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Leuphana Universität gewährleistet nach Ansicht des Gutachtergremiums die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Weiterentwicklung. Dies geschieht nach Ansicht des Gutachtergremiums zu einem Großteil durch die Position der Studiengangsleitung (wissenschaftliche Leitung) sowie durch den wissenschaftlichen Austausch im „Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften“ der Leuphana Universität.

Als positives Beispiel möchte das Gutachtergremium dafür den neuen Schwerpunkt „Digital Health“ nennen. Die Idee dieses Schwerpunktes wurde aufgrund des Feedbacks der Studierenden (siehe § 14 Studienerfolg) im Rahmen eines Projektes im Zentrum für angewandte Gesundheitswissenschaften weiterentwickelt. Dieser Schwerpunkt entspricht nach Ansicht des Gutachtergremiums den aktuellen Entwicklungen innerhalb der Gesundheitswissenschaften.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

Sachstand

Als Elemente der Qualitätssicherung und -entwicklung werden die folgenden eingesetzt (vgl. Selbstbericht S. 18):

- Bewerberbefragungen, bei welchen der Bewerbungsprozess, Nutzung der Serviceangebote der Professional School, intrinsische Motivation sowie Marketingkanäle erfasst werden.
- Studieneingangsbefragungen, um Erwartungen an das Studium sowie erste Erfahrungen zu Immatrikulation und Studieneinstieg abbilden zu können sowie eine Selbsteinschätzung zu Motivation und Zielperspektiven zu erhalten.
- Lehrveranstaltungsevaluation jeder Lehrveranstaltung in Form einer schriftlichen, anonymen, fragebogengestützten Befragung der Teilnehmenden zu den einzelnen Lehreinheiten innerhalb der Module,
- im zwei Jahres Rhythmus durchgeführte Qualitätszirkel (institutionalisierte Treffen der Lehrenden mit der Studiengangsleitung und -koordination zur Sammlung von Kritik und Anregungen auf Studiengangsebene auf Grundlage der systematisch erhobenen quali-

tätsrelevanten Informationen), nachfolgende Aufbereitung und Dokumentation in Form eines Maßnahmenplans und Lehrberichts.

- Workloaderhebungen werden nach den Prüfungen online durchgeführt, sodass die Studierenden eine umfassende Beurteilung über den ganzen Kurs geben können. Die Studierenden und die Dozierenden werden zu Beginn des Kurses auf den zu leistenden Workload hingewiesen; dieser teilt sich in Präsenzzeiten und Selbststudium.
- Kontinuierliches informelles Feedback der Studierenden und der Lehrenden gegenüber der Studiengangskoordination als zentrale Ansprechperson sowohl zu einzelnen Veranstaltungen und Lehreinheiten als auch zum Gesamtkonzept des Studiengangs, mit systematischer Dokumentation und Einspeisung dieser Information in die zuständigen formellen und informellen Gremien,
- Abschluss- sowie Alumnibefragungen als Teil der Systembefragungen, um hierbei insbesondere nach Abschluss des Studiums eine Gesamtbewertung der Lehr- und Studiensituation sowie Zukunftsaussichten abzufragen und -bilden und als Alumni eine rückblickende Bewertung des Studiums vorzunehmen sowie den Berufsverbleib und die berufliche Orientierung einschätzen zu können.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Einschätzungen der Studierenden zum Verlauf und zu den Ergebnissen der jeweiligen Lehreinheit erhoben. Diese Form der Lehrveranstaltungsevaluation dient laut Selbstbericht in erster Linie der Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes. Im Rahmen der Studienprogramme der Leuphana Universität (Professional School) werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation neben dieser Entwicklungsfunktion darüber hinaus auch als Entscheidungsgrundlage für den Einsatz der ausnahmslos auf Lehrauftragsbasis beschäftigten Lehrenden genutzt (vgl. Selbstbericht S. 19).

Im Falle kritischer Ergebnisse erfolgt daher eine Rücksprache mit der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator, deren Ziel darin besteht, mit der jeweiligen Lehrperson eine Umgestaltung der Veranstaltung zu vereinbaren (z. B. verstärkte Nutzung von E-Learning, didaktische Weiterentwicklung). Falls von einer Lehrperson diese Impulse nicht aufgegriffen werden, behält sich die Studiengangsleitung vor, von einer erneuten Vergabe des Lehrauftrags an dieselbe Lehrperson Abstand zu nehmen (vgl. Selbstbericht S. 19).

Während die Lehrveranstaltungsevaluation regelmäßig erfolgt und zu jeder Veranstaltung (d. h. mehrfach pro Semester) durchgeführt wird, sollen die Systembefragungen jeweils einmalig im individuellen Studienverlauf ein Gesamtbild des Studiums aus Sicht der Studierenden ermöglichen.

Neben den Studienabschluss- sowie Alumnibefragungen werden künftig stichprobenartige Workloadbefragungen durchgeführt. Auf Basis dieser Systembefragungen werden durch das Qualitätsmanagement der Leuphana Universität (Professional School) aktuelle qualitätsrelevante In-

formationen zusammengestellt und im Rahmen der Qualitätszirkel und der anschließenden Lehrberichte in konkrete Entwicklungsvorhaben überführt (vgl. Selbstbericht S. 20).

Der im zwei Jahres Rhythmus stattfindende Qualitätszyklus sieht vor, dass die bis zu einem bestimmten Stichtag vorliegenden qualitätsrelevanten Informationen auf Systemebene aufbereitet und im Rahmen eines Qualitätszirkels diskutiert werden. An der Sitzung des Qualitätszirkels nehmen die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Qualitätsmanagement, auf Wunsch der Studiengangsverantwortlichen weitere Lehrende, etwaige Kooperationspartner und Studierende teil.

Laut Selbstbericht erfolgt neben der systematischen Form der Qualitätsentwicklung durch die Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen auch eine informelle Weiterentwicklung auf Grundlage eines kontinuierlichen Dialogs. Auf informeller Ebene haben Studierende und Lehrende jederzeit die Gelegenheit, sich an die Studienprogrammverantwortlichen zu wenden oder werden aktiv von diesen angesprochen. Bei Bedarf werden beispielsweise kurze Zeitblöcke in Präsenzveranstaltungen genutzt, um aktuelle Hindernisse oder notwendige Entscheidungen mit den Studierenden zu besprechen oder um eine Vereinbarung zu erzielen (vgl. Selbstbericht S. 21).

Laut Selbstbericht wurde der neue Schwerpunkt der Studiengangs („Digital Health“) auch aufgrund des Feedbacks der Studierenden hin entwickelt. Sowohl aus den Evaluationsergebnissen als auch aus dem informellen Feedbacks seitens der Studierenden war abzulesen, dass der Wunsch der Studierenden bestand, dass auch Inhalte dieses Themenbereichs in den Studiengang integriert werden (vgl. Selbstbericht S. 9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. Das Gutachtergremium begrüßt die Verwendung der Alumnibefragung sowie die Workloaderhebung zur Qualitätssicherung und erachtet diese als geeignet, um ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs zu gewährleisten. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt. Als positives Beispiel dafür nennt das Gutachtergremium die Entwicklung des neuen Schwerpunktes „Digital Health“, welcher aufgrund des Feedbacks der Studierenden entwickelt und eingeführt wurde. Die Studierenden werden über die Evaluationsergebnisse (mündlich innerhalb der Seminare) informiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

Sachstand

Die Leuphana Universität (Professional School) setzt Maßnahmen um, mit denen gute Lern-, Arbeits- und Forschungsbedingungen im Sinne einer familienfreundlichen, geschlechter- und diversitätsgerechten, wertschätzenden Hochschulkultur geschaffen werden sollen (vgl. Selbstbericht S. 22). Dem Gleichstellungskonzept der Leuphana Universität (Professional School) ist zu entnehmen, dass die Entwicklung eines Bewusstseins für gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse, Diversität und Chancengleichheit Bestandteile der Umsetzungsstrategie des Leitbildes einer humanistischen, nachhaltigen, handlungsorientierten Universität und daher ein zentrales Anliegen sind.⁵

Die strategische Umsetzung der Gleichstellungsarbeit erfolgt nach dem Konzept des Integrativen „Gendering und Diversity“. Weitere Konzepte wie die von Heterogenität, Antidiskriminierung und Vereinbarkeit von Familie- und mithilfe des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt. Dabei setzt die Leuphana Universität (Professional School) nach eigenen Angaben insbesondere auf die aus dem Gleichstellungsbüro heraus entwickelten Projekte und Impulse sowie ergänzend auf Initiativen und Forschungsschwerpunkte der Lehrstühle (vgl. Selbstbericht S. 22).

Um Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, setzt die Leuphana Universität auf flexible Einzelfalllösungen. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit finden sich in §7 Abs. 1-4 der Rahmenprüfungsordnung)

Bei den Prüfungsformen sehen die Prüfungsordnungen einen Nachteilsausgleich vor, der im jeweiligen Fall zwischen Studierenden und Lehrenden abgesprochen wird. Studierende mit fachärztlich attestierter Behinderung oder chronischer Krankheit können beim Immatrikulationsservice und beim Prüfungsservice Unterstützung für einen individuellen, ihren Möglichkeiten angemessenen Studienverlauf beantragen. Durch die Modularisierung ist der Studienverlauf einerseits stärker reguliert, andererseits ist ein individuell zugeschnittener Studienverlauf besser planbar, weil die Module in regelmäßigem Zyklus stattfinden. Unter §7a der Rahmenprüfungsordnung („Nachteilsausgleich“) sind spezielle Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit hinsichtlich der Erbringung von Prüfungsleistungen festgelegt. So kann bei Vorlage geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Behinderung oder Krankheit für studienbegleitende und -abschließende Prüfungsleistungen eine verlängerte Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form vereinbart werden.

⁵ Vgl. https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/fakultaet2/files/Gleichstellungskonzept_2014.pdf (Letzter Abruf 27.02.2021)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Leuphana Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit. Die Ordnungen treffen die notwendigen Regelungen zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Darüber hinaus haben Studierende aufgrund des berufsbegleitenden Konzeptes die Möglichkeit, ein Zeit und Ort unabhängiges Studium zu absolvieren.

Das Gutachtergremium konnte sich bei der Begutachtung davon überzeugen, dass die Inhalte des Gleichstellungskonzeptes umgesetzt werden und sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende in verschiedenen Lebenssituationen angemessen unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Im Laufe des Verfahrens wurden folgende Unterlagen nachgereicht bzw. aktualisiert, wodurch unter anderem formale Auflagen entfallen konnten:

- Daten zum Studiengang
- Rahmenprüfungsordnung

Durch die Aktualisierung von Dokumenten konnte auf Auflagenempfehlungen verzichtet werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudakkVO vom 30.07.2019)

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Kirsten Brukamp (Evangelische Hochschule Ludwigsburg (Professorin für Gesundheits-, Pflege- und Therapiewissenschaften)
 - Prof. Dr. Henning Schmidt-Semisch (Universität Bremen Professor und Universitätslektor für Public Health)
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Axel Feyerabend (Pflegewerk Senioren Centrum ehem. Leiter von Altenpflegeeinrichtungen/ Prokurist Pflegewerk Senioren Centrum)
- c) Studierender
 - Damon Mohebbi (Universität Düsseldorf und University College London; Studierender Medizin)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

semesterbezogene Kohorten	Erfassung "Abschlussquote" und "Studieren nach Geschlecht"											
	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	17	15	88%	Zeitraum noch nicht erreicht			Zeitraum noch nicht erreicht			Zeitraum noch nicht erreicht		
WS 2019/2020												
SS 2019	25	20	80%	Zeitraum noch nicht erreicht			Zeitraum noch nicht erreicht			Zeitraum noch nicht erreicht		
WS 2018/2019												
SS 2018	22	19	86%	4	4	100%	3	2	67%	Zeitraum noch nicht erreicht		
WS 2017/2018												
SS 2017	23	16	70%	1	1	100%	7	5	71%	3	3	100%
WS 2016/2017												
SS 2016	17	12	71%	0	0	0%	10	7	70%	2	1	50%
WS 2015/2016												
SS 2015	25	20	80%	0	0	0%	10	8	80%	6	5	83%
WS 2014/2015												
SS 2014	17	13	76%	0	0	0%	8	6	75%	3	3	100%
WS 2013/2014												
SS 2013	9	7	78%	0	0	0%	5	3	60%	2	2	100%
WS 2012/2013												
SS 2012	18	12	67%	5	3	60%	2	1	50%	2	0	0%
WS 2011/2012												
SS 2011	13	7	54%	0	0	0%	2	1	50%	3	1	33%
WS 2010/2011												
SS 2010	5	4	80%	0	0	0%	1	1	100%	3	2	67%

Erfassung Notenverteilung					
Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	1	1	0	0	0
WS 2019/2020	4	4	0	0	0
SS 2019	5	4	1	0	0
WS 2018/2019	0	2	0	0	0
SS 2018	3	8	0	0	0
WS 2017/2018	2	6	0	0	0
SS 2017	5	6	0	0	0
WS 2016/2017	1	3	0	0	0
SS 2016	2	8	0	0	0
WS 2015/2016	2	1	0	0	0
SS 2015	3	4	0	0	0
WS 2014/2015	1	2	0	0	0
SS 2014	2	3	0	0	0
WS 2013/2014	4	4	0	0	0
SS 2013	0	1	0	0	0
WS 2012/2013	1	2	0	0	0
SS 2012	0	1	0	0	0
Insgesamt	36	60	1	0	0

Erfassung Durchschnittliche Studiendauer*						Absolventen SoSe + WiSe	Abschlussquote***
Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ**	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)		
SS 2020	0	0	3	0	3	noch nicht berechenbar	
WS 2019/2020	0	4	0	4	8	17	73,91%
SS 2019	0	1	7	2	9	13	59,09%
WS 2018/2019	0	0	0	2	2		
SS 2018	0	0	10	1	11	19	82,61%
WS 2017/2018	0	0	0	8	8		
SS 2017	0	0	10	1	11	14	82,35%
WS 2016/2017	0	0	0	4	4		
SS 2016	0	0	8	2	10	11	44,00%
WS 2015/2016	0	0	0	5	5		
SS 2015	0	0	5	1	6	8	47,06%
WS 2014/2015	0	0	0	3	3		
SS 2014	0	0	2	3	5	9	100,00%
WS 2013/2014	0	5	0	3	8		
SS 2013	0	0	1	0	1	4	22,22%
WS 2012/2013	0	0	0	3	3		
SS 2012	0	0	1	0	1	0	-
WS 2011/2012	0	0	0	0	0		

*Exmatrikulierte nicht erfasst

** RSZ = Regelstudienzeit (4 Semester)

*** Abschlussquote (Absolventen mit Studienbeginn in SoSe X + WiSe X/X+1 geteilt durch Studienanfänger in SoSe X + WiSe X/X+1)

Die Abschlussquote wurde jeweils für zwei Semester berechnet, da es nur im Sommersemester Studienanfänger gibt, aber auch Absolventen im

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.12.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.11.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.10.2008 bis 31.03.2014 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 29.11.2013 bis 31.03.2021 Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende und Absolventinnen und Absolventen, Verwaltung und Qualitätsmanagement

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)